

Inhalt

1. 18.04.2018 **Öffentliche Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfs
„Odenthal“ in der Zeit vom 27.04. bis 01.06.2018**

1. **Öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfs „Odenthal“ in der Zeit vom 27. April bis 01. Juni 2018**

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 den Entwurfsbeschluss und Offenlegungsbeschluss zum Landschaftsplan „Odenthal“ gefasst.

Der Entwurfsbeschluss sowie der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans „Odenthal“ sind ordnungsgemäß zustande gekommen. Der zur öffentlichen Auslegung vorgesehene Entwurf des Landschaftsplans „Odenthal“ stimmt mit den Beschlüssen des Kreistages vom 15.03.2018 überein.

Mit der Aufstellung des Landschaftsplans „Odenthal“ werden die rechtskräftigen Landschaftspläne Nr. 2 "Eifgenbachtal" und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ und Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ überarbeitet. Im Bereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Köln über die "Landschaftsschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen-Kreis", Gemeinde Odenthal, vom 29.09.2005, wird der Landschaftsplan „Odenthal“ neu aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfs „Odenthal“ wird hiermit angeordnet.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Landschaftsplans ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der z. Zt. gültigen Fassung i.V. mit §§ 7 und 14 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung. Grundlage für die Änderung von Landschaftsplänen ist § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach der Bekanntmachungsverordnung NRW i.V. mit § 19 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung.

Hinweis: Seit Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger (02.05.2017) gilt gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG i.V. mit § 16 LNatSchG NRW für das Gebiet des Landschaftsplans „Odenthal“ nach den Regelungen des § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW zu den Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen eine gesetzliche Veränderungssperre. Hiernach sind vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung bis zum Inkrafttreten des v. g. Landschaftsplans, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen in den genannten Schutzgebieten verboten. Eine zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Nach § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW in der z.Zt. gültigen Fassung ist der Landschaftsplanentwurf für die Dauer eines Monats beim Träger der Landschaftsplanung öffentlich auszulegen.

Bei der Aufstellung / Änderung von Landschaftsplänen ist gemäß § 9 LNatSchG NRW eine strategische Umweltprüfung (Umweltbericht) durchzuführen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung dazu erfolgt gleichzeitig gem. § 17 LNatSchG NRW im Rahmen der öffentlichen Auslegung.

Die Kartenübersicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplans "Odenthal" ist Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung. Das Planwerk liegt in seinen Bestandteilen

in der Zeit vom 27. April bis 01. Juni 2018

im Amt 67, Planung und Landschaftsschutz, 4. Obergeschoss, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bestandteile des Landschaftsplans sind:

Textteil:

- Textliche Darstellungen
- Textliche Festsetzungen
- Erläuterungsbericht (mit Anhang)
- Umweltbericht

Kartenteil:

- Entwicklungskarten
- Festsetzungskarten
- Anlagekarten

In den Anlagekarten sind die nach § 20 Abs. 1 BNatSchG im Landschaftsplangebiet kartierten Flächen des Biotopverbundes dargestellt.

Die Einsichtnahme in den Planentwurf ist während folgender Zeiten möglich:

- montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
 - mittwochs von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
 - freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr
- sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Der Planentwurf ist gleichzeitig auf der Internetseite des Rheinisch-Bergischen Kreises www.rbk-direkt.de - Suche: „Landschaftsplan Odenthal“ - einzusehen.

Für Fragen und Erläuterungen sowie zur telefonischen Vereinbarung abweichender Termine stehen die u. g. Mitarbeiter des Amtes 67, Planung und Landschaftsschutz, zur Verfügung. Eingaben zum Landschaftsplanentwurf „Odenthal“ können schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Schriftliche Stellungnahmen können bis zum **01.06.2018** an den Landrat unter o.g. Anschrift gerichtet werden. Verspätet eingehende Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt.

Die zuständigen Mitarbeiter sind wie folgt erreichbar:

Herr Guder Tel.: 02202 13-2540
Herr Flaig Tel.: 02202 13-2536

eMail: landschaftsplanung@rbk-online.de

Bergisch Gladbach, 18. April 2018
Der Landrat
gez. Stephan Santelmann

Übersicht: Landschaftsplan „Odenthal“

